



Reglement für die Erlangung der Fachmaturität an der Fachmaturitätsschule Basel (Fachmaturitätsreglement FMS)

Gestützt auf § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005 und in Ausführung des Reglements der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018, erlässt das Rektorat der FMS Basel das nachstehende Reglement für die Erlangung der Fachmaturität an der Fachmaturitätsschule Basel:

A. Zusätzliche Leistungen

Die zusätzlichen Leistungen müssen in der Regel im Schuljahr, das auf den Erhalt des Fachmittelschulausweises folgt, erbracht werden. In begründeten Fällen kann die Fachmaturität in spätestens dem 3. Schuljahr nach Erhalt des Fachmittelschulausweises absolviert werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

Grundsätzlich kann die Fachmaturität nur in jener Fachrichtung absolviert werden, in welcher der Fachmittelschulausweis erworben wurde. In begründeten Ausnahmen ist ein Wechsel der Fachrichtung nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises möglich. Das Rektorat entscheidet über einen Wechsel und legt die Modalitäten, nach denen die für die neue Fachrichtung vorausgesetzten, fehlenden Kompetenzen zu erwerben sind, fest. (§ 3 Anhang I zur Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012)

In den einzelnen Fachrichtungen sind neben der Fachmaturitätsarbeit noch folgende zusätzliche Leistungen zur Erlangung der Fachmaturität zu erbringen:

1. Fachmaturität Gesundheit und Naturwissenschaften

a) Richtung Gesundheitswesen

- 3 Wochen Praktikumsvorbereitung und 1 Woche Praktikumsbegleitung am Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG)
- erfolgreich absolvierte Prüfung über die Inhalte der 3 Wochen Praktikumsvorbereitung am BZG
- mindestens 24 Wochen und maximal 40 Wochen Praktikum in einer Institution des Gesundheitswesens, welches von der Praktikumsleitung als erfüllt bewertet wird.

b) Richtung Naturwissenschaften

- mindestens 24 und maximal 40 Wochen Praktikum im angestrebten Berufsfeld, welches von der Praktikumsleitung als erfüllt bewertet wird.

2. Fachmaturität Soziale Arbeit

- 40 Wochen Arbeitspraxis, davon mindestens 24 Wochen Praktikum in einer Einrichtung des Sozialwesens, welche von der Praktikumsleitung als erfüllt bewertet werden.

3. Fachmaturität Gestaltung und Kunst

- erfolgreich absolvierter einjähriger gestalterischer Vorkurs oder
- nachgewiesener Besuch von gestalterischen Kursen einer Schule für Gestaltung im Umfang von mindestens 160 Jahreslektionen während der 2. und 3. FMS-Klasse oder

- ein 40-wöchiges Praktikum in einem einschlägigen gestalterischen Beruf, welches von der Praktikumsleitung als erfüllt bewertet wird.

4. Fachmaturität Musik und Theater

- durch die Kurs- oder Projektleitung nachgewiesener Besuch von mindestens 120 zusätzlichen Lektionen in Musik, Theater oder Tanz.

5. Fachmaturität Kommunikation und Information

- mindestens je ein dreiwöchiger Sprachaufenthalt im französischen und englischen Sprachraum und
- Sprachzertifikate mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Sprachenportfolios in Französisch und Englisch und
- ein 28-wöchiges Praktikum im Berufsfeld Kommunikation und Information, welches von der Praktikumsleitung als erfüllt bewertet wird.

6. Fachmaturität Pädagogik

- 150 Stunden Praxiseinsatz auf der Primarstufe, das von der Praktikumsleitung als absolviert bescheinigt wird, sowie Besuch der beiden Vorbereitungskurse und des begleiteten Praxisaustauschs.
- Besuch des Fachmaturitätskurses Pädagogik.
- Zum Fachmaturitätskurs Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die über den Fachmittelschulausweis in der Fachrichtung Pädagogik verfügen.
- Der Fachmaturitätskurs Pädagogik wird von den Fachmaturitätsschulen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam organisiert. Er wird an Fachmaturitätsschulen beider Basel angeboten. Interkantonale Angebote sind möglich und ein bestimmter Kursort kann für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer nicht garantiert werden.
- Wer im Laufe des Fachmaturitätskurses mehr als 16 Lektionen à 67,5 Minuten bzw. 24 Lektionen à 45 Minuten fehlt, kann auf Antrag des Rektorats durch die Schulkommission der FMS aus dem Kurs ausgeschlossen werden. Bei längerer Abwesenheit infolge Unfall oder Krankheit entscheidet das Rektorat nach Rücksprache mit der Vertrauensärztin/dem Vertrauensarzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Basel-Stadt, ob ein entsprechender Antrag an die Schulkommission gestellt wird.
- Etwa nach der Hälfte des Kurses erfolgt eine Standortbestimmung zur Information der Fachmaturandinnen und Fachmaturanden.
- Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist in der Fachmaturitätsarbeit mindestens eine Note 4,0 vorausgesetzt.
- Die schriftlichen Prüfungen werden für alle Kursorte zentral oder dezentral zeitgleich und mit den gleichen schriftlichen Aufgaben durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen werden dezentral von den einzelnen Kursstandorten organisiert und durchgeführt.
- Die Abschlussprüfung umfasst die nachstehenden Fächer, die in folgender Weise geprüft werden:

Deutsch	180 Minuten schriftlich	15 Minuten mündlich
Französisch	120 Minuten schriftlich	15 Minuten mündlich
Mathematik	120 Minuten schriftlich	15 Minuten mündlich
Naturwissenschaften bestehend aus:		
Biologie		15 Minuten mündlich
Chemie		15 Minuten mündlich
Physik		15 Minuten mündlich
Geistes-/Sozialwissenschaften bestehend aus:		

Geschichte
Geografie

15 Minuten mündlich
15 Minuten mündlich

- Folgende Bedingungen müssen in den Abschlussprüfungen kumulativ erfüllt sein:
 - Durchschnitt aller fünf Prüfungsnoten (Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Geistes-/Sozialwissenschaften) sowie der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4,0
 - höchstens zwei Abschlussnoten ungenügend
 - Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 1,0 Punkt.
- Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses zählen ausser der Note der Fachmaturitätsarbeit ausschliesslich die im Rahmen der Abschlussprüfungen erworbenen Noten.
- Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen, so zählt der Schnitt aus den Prüfungsteilen. Dieser wird gemäss mathematischer Usanz auf die nächste halbe Note auf- bzw. abgerundet.
- DELF-Prüfung in Französisch: Fachmaturandinnen und Fachmaturanden, die das DELF B2 mit mindestens 75 Punkten bestanden haben, können vor Beginn des Kurses auf ihren Antrag hin durch das Rektorat vom Französischunterricht befreit werden.
Fachmaturandinnen und Fachmaturanden, die den Französischkurs besuchen, können nach erfolgreichem Absolvieren der DELF-Prüfung (mindestens 50 Punkte) entscheiden, ob sie sich diese Ergebnisse für die Fachmaturität Französisch (schriftlich und mündlich) anrechnen lassen oder an den Fachmaturitätsprüfungen teilnehmen wollen, um ihr Ergebnis allenfalls zu verbessern. Wenn bei der DELF-Prüfung ein besseres Ergebnis als bei der FMS-internen Prüfung erzielt wurde, wird dieses Ergebnis für die Fachmaturität Pädagogik angerechnet.
Das Zertifikat wird gemäss Umrechnungsschlüssel der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission in die Prüfungsnote umgerechnet.

B. Fachmaturitätsarbeit

- Wer den Abgabetermin nicht einhalten kann, hat gemäss § 19 Abs. 3 Abschlussverordnung FMS ein Gesuch um Fristverlängerung an die Prüfungsleitung einzureichen. Nicht oder zu spät eingereichte Fachmaturitätsarbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Bei zu spät eingereichten Fachmaturitätsarbeiten bleiben begründete Ausnahmen vorbehalten.
- Die Fachmaturitätsarbeit gilt als termingerecht abgegeben, wenn dem Sekretariat zum vereinbarten Zeitpunkt das Original, zwei Kopien und eine digitale Version der Fachmaturitätsarbeit vorliegen.
- Die Fachmaturitätsarbeit besteht aus einem schriftlichen/praktischen Teil und einer mündlichen Präsentation mit Fachgespräch. Wird im schriftlichen/praktischen Teil die Note 4,0 bzw. die entsprechende Punktzahl nicht erreicht, wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zur mündlichen Präsentation mit Fachgespräch zugelassen.
- Bei ungenügender Note bzw. Punktzahl kann der schriftliche/praktische Teil innerhalb eines Monats nachgebessert werden, sofern mindestens eine Note 3,5 bzw. die entsprechende Punktzahl erreicht wurde. Wer im schriftlichen/praktischen Teil auch in der Nachbesserung die Note 4,0 nicht erreicht, wird nicht zur mündlichen Präsentation mit Fachgespräch zugelassen und hat die Fachmaturität einmal nicht bestanden.

- Die mündliche Präsentation mit Fachgespräch muss mindestens mit einer 4,0 bewertet werden, damit die Fachmaturitätsarbeit als bestanden gilt. Eine Nachbesserung der mündlichen Präsentation mit Fachgespräch ist nicht möglich. Eine Note unter 4,0 in der mündlichen Präsentation mit Fachgespräch führt dazu, dass die Fachmaturität nicht bestanden ist.
- Wer die mündliche Fachmaturitätspräsentation mit Fachgespräch aus triftigen Gründen nicht antreten kann, hat dies gemäss § 19 Abs. 4 Abschlussverordnung FMS umgehend der Prüfungsleitung mitzuteilen und im Falle von gesundheitlichen Gründen umgehend ein Arztzeugnis einzureichen. Ohne triftigen Grund nicht angetretene mündliche Fachmaturitätspräsentationen mit Fachgespräch werden mit der Note 1 bewertet.
- Die Gesamtnote der Fachmaturitätsarbeit setzt sich aus der Note für die Fachmaturitätsarbeit und der Note für deren mündliche Präsentation mit Fachgespräch zusammen. Fachmaturitätsarbeit und mündliche Präsentation mit Fachgespräch werden dabei in allen Fachrichtungen jeweils zu 50% gewichtet, ausser in der Fachmaturität Pädagogik, in der die Note der Fachmaturitätsarbeit doppelt und die der mündlichen Präsentation mit Fachgespräch einfach gewichtet wird.
- Eine nachgebesserte Fachmaturitätsarbeit kann höchstens mit der Gesamtnote 4,0 für den schriftlichen/praktischen Teil inkl. mündliche Präsentation mit Fachgespräch bewertet werden.
- Die detaillierten Modalitäten der Fachmaturitätsarbeit sind in den Anleitungen für die Erstellung der Fachmaturitätsarbeit geregelt.

C. Wiederholung der Zusatzleistungen für die Fachmaturität

- Eine nicht erfolgreich absolvierte Prüfung nach Absolvieren der dreiwöchigen Praktikumsvorbereitung am BZG kann wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholungsprüfung kein genügendes Resultat erzielt, gilt die Fachmaturität als definitiv nicht bestanden und kann nicht mehr erlangt werden.
- Nicht erfolgreich absolvierte Praktika bzw. in der Fachrichtung Pädagogik nicht vollständig absolvierte Praxiseinsätze können einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt, in dem ein Praktikum nochmals in ganzer Länge zu absolvieren ist, wird in Absprache mit der alten bzw. neuen Praktikumsleitung und dem Rektorat der FMS festgelegt.
- Der als ungenügend bewertete schriftliche/praktische Teil einer Fachmaturitätsarbeit kann innerhalb eines Monats nachgebessert werden. Eine Nachbesserung der mündlichen Präsentation mit Fachgespräch ist nicht möglich (siehe Kapitel B.).
- Wer in der Fachmaturitätsarbeit trotz erfolgter Nachbesserung keine genügende Note erreicht, kann erst in der nächsten Prüfungssession eine neue Fachmaturitätsarbeit zu einem neuen Thema/Themenschwerpunkt verfassen. Falls die neue Fachmaturitätsarbeit trotz erfolgter Nachbesserung wiederum mit einer ungenügenden Note bewertet wird oder die mündliche Präsentation mit Fachgespräch ungenügend ausfällt, kann die Fachmaturität definitiv nicht mehr erlangt werden.
- Wurden die zusätzlichen Leistungen gemäss Kapitel A Punkt 1 bis 5 erbracht, jedoch die Fachmaturitätsarbeit trotz erfolgter Nachbesserung nicht als genügend bewertet oder die mündliche Präsentation mit Fachgespräch als ungenügend beurteilt, muss eine neue Fachmaturitätsarbeit zu einem neuen Thema/Themenschwerpunkt verfasst werden.
- Wer die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachmaturität Pädagogik nicht bestanden hat, kann diese in der nächsten Prüfungssession ein Jahr später einmal wiederholen. In diesem Fall legt die Kandidatin/der Kandidat Prüfungen mindestens in jenen Fächern ab, in denen sie oder

er nicht mindestens die Note 5 in der ersten Prüfungssession erzielt hat. Für das Prüfungsendresultat zählen die Noten der wiederholten Prüfungen zusammen mit den Noten der nicht wiederholten Prüfungen.

D. Inkrafttreten des Reglements

Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/26 am 11. August 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13. Juni 2024.

Basel, 4. April 2025

Dr. Alexandra Guski, Rektorin

